

# Ablauf und Hygienekonzept

zur Wiederaufnahme der Anfänger- und Rettungsschwimmkurse  
im Lehrschwimmbekken der Brenchenschule

Stand: 14.06.2021

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                        |          |
|------------------------------------------------------------------------|----------|
| <b>1 Vorwort</b> .....                                                 | <b>3</b> |
| <b>2 Hygienekonzept Standort Lehrschwimmbecken Brensenschule</b> ..... | <b>4</b> |
| <b>3 Ablauf zu den Unterrichtseinheiten</b> .....                      | <b>5</b> |
| 3.1 Aufteilung.....                                                    | 5        |
| 3.2 Laufwege im Schwimmbad.....                                        | 5        |
| 3.3 Zeitliche Einteilung der Gruppen.....                              | 6        |
| <b>4 Zusammenfassung</b> .....                                         | <b>7</b> |
| <b>5 Anhänge</b> .....                                                 | <b>7</b> |

# 1 Vorwort

Zum 28.05.2021 sind durch die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen Anpassungen an die derzeitige Coronaschutzverordnung in Kraft getreten.

Durch diese Anpassungen ist ein Wiedereinstieg in die Schwimmbildung mit Nichtschwimmern und Anfängern sowie das Mitgliederschwimmen möglich. Außerdem ist die Ausbildung von Rettungsschwimmern zur Aufrechterhaltung der Rettungsfähigkeiten für die örtliche und überörtliche Gefahrenabwehr gestattet.

Die DLRG Ortsgruppe Annen-Bommern e.V. beginnt zum 21.06.2021 mit der Schwimmbildung der Nichtschwimmer im Lehrschwimmbassin der Brenschenschule. Zu diesem Zeitpunkt gelten die Bestimmungen der Inzidenzstufe 1 im Ennepe-Ruhr-Kreis.

Als Grundlage für die Erstellung dieses Ablaufplans und Hygienekonzept beziehen wir uns auf folgende Dokumente der übergeordneten Gliederungen, Betreiber des Lehrschwimmbassins und geltender Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen:

- CoronaSchVO- Land NRW (Stand: 26.05.2021)
- „Risikobetrachtung zur Wiederaufnahme der Aktivitäten im Rahmen der COVID-19 Pandemie“ – DLRG (Stand: 09.10.2020)
- Vorgaben des Stadtverbandes der Stadt Witten und dem Kreissportbund des Ennepe-Ruhr-Kreises

## 2 Hygienekonzept Standort Lehrschwimmbecken Brenschenschule

Die DLRG Ortsgruppe hält sich an die Hygienemaßnahmen der Stadt Witten. Eine Zwischenreinigung während der Vereinsstunden ist nicht vorgesehen. Die Reinigung durch das Personal der Stadt erfolgt bei Vereinswechsel.

Zusätzlich zu den geltenden Hygienemaßnahmen stellt die DLRG Ortsgruppe Annen-Bommern e.V. weitere Maßnahmen auf, die für die Teilnehmer gelten.

### Kontaktdatenrückverfolgbarkeit:

- Zur einfachen Nachverfolgung erfolgt ausschließlich eine Anmeldung online über ein bestehendes Anmeldesystem der DLRG (ISC) für jede Schwimmstunde einzeln. Die Richtigkeit wird VOR Eintritt in das Lehrschwimmbecken durch Ausbilder kontrolliert.
- Die geltenden Datenschutzrichtlinien werden hierbei beachtet, kein Zugriff auf die Daten durch Dritte

### Testung:

- Vor Eintritt in das Lehrschwimmbecken muss ein qualifizierter und tagesaktueller Negativtest dem verantwortlichen Ausbilder vorgezeigt werden
- Für Teilnehmer die keinen tagesaktuellen Test von einer qualifizierten Teststelle erbringen können, gibt es die Möglichkeit einen Selbsttest unter Beaufsichtigung von geschultem und qualifiziertem Personal vor Ort durchzuführen- VOR Eintritt in das Lehrschwimmbecken
- Dies gilt für teilnehmende Schwimmer sowie für die Ausbilder und den verantwortlichen Lehrscheininhaber
- Geimpfte und Genesene (innerhalb der sechs Monate nach Erkrankung) sind von den Testungen ausgenommen, können das Angebot der Ortsgruppe dennoch wahrnehmen.

### Positiver Fall:

- Sollte während der Testung VOR Beginn der Schwimmstunde ein Test positiv ausfallen, besteht keine Gefahr für die Mitarbeiter der Stadt, da bis zu diesem Zeitpunkt kein Teilnehmer das Lehrschwimmbecken betreten hat. Die Information wird über den Vorsitzenden der Ortsgruppe an das Gesundheitsamt weitergeleitet.
- Sollte im Nachgang einer Unterrichtseinheit eine Rückmeldung der Teilnehmer oder Ausbilder bzgl. einer Erkrankung mit dem Covid-Virus erfolgen, erhält die Stadt Witten unverzüglich die Kontaktdaten der betroffenen Teilnehmer und Ausbilder durch die DLRG Ortsgruppe Annen-Bommern e.V. Des Weiteren werden in diesem Fall auch die vereinsinternen Kommunikationswege genutzt. Hier werden die Kontaktdaten über den Vorsitzenden der Ortsgruppe an das Gesundheitsamt weitergeleitet und intern die betroffenen Teilnehmer informiert.

## 3 Ablauf zu den Unterrichtseinheiten

### 3.1 Aufteilung

Folgende Aufteilung der Stunden für die Anfänger- und Rettungsschwimmausbildung, montags und freitags im Lehrschwimmbecken der Brenschenschule:

Montags, 16:30 Uhr – 19:45 Uhr: Anfängerschwimmausbildung

- Rote Gruppe
- Gelbe Gruppe
- Blaue Gruppe
- Grüne Gruppe
- Schwarze Gruppe
- Tintenfisch
- Bronze
- Silber

Freitags, 15:00 – 16:45 Uhr: Selbsttraining zu den Abnahmen des Rettungsschwimmscheins

- Mitglieder

### 3.2 Laufwege im Schwimmbad

Im Gebäude wird es eine Einbahnstraßen-Regelung der Laufwege für die Teilnehmer geben. So wird vermieden, dass sich Teilnehmer aus unterschiedlichen Zeitslots begegnen.

Der Einlass erfolgt über den Haupteingang **immer 15 Minuten vor Beginn der Schwimmstunde**:

- Kontrolle der Anmeldungen
- Kontrolle der mitgebrachten Negativtests
- Durchführung der Testung vor Ort

Die Teilnehmer ziehen sich in den Sammelumkleiden im Vorraum des Lehrschwimmbeckens um. Die Kleidung wird hier in Kisten/Taschen verstaut und durch einen Ausbilder in den hinteren Bereich des Lehrschwimmbeckens zur Sauna gebracht.

Die Kinder nutzen die bekannten Duschen und sammeln sich von dort aus in den Gruppen.

Nach der Unterrichtseinheit werden die Kinder die Duschen/Umkleiden an der Sauna nutzen. So können die Teilnehmer des nächsten Zeitslots bereits das Lehrschwimmbecken betreten.

Die Teilnehmer verlassen das Lehrschwimmbecken über den Notausgang des der Schwimmhalle.

### 3.3 Zeitliche Einteilung der Gruppen

Für die Anfänger- und Nichtschwimmerausbildung, montags im Lehrschwimmbekken der Brensenschule, ist der zeitliche Ablauf folgend geplant:

16:30 - 17:10 Uhr: Rote und Gelbe Gruppe

17:20 - 18:00 Uhr: Blaue und Grüne Gruppe

18:10 - 18:50 Uhr: Seepferdchen und Tintenfisch

19:00 - 19:45 Uhr: Bronze und Silber

Für das Selbsttraining der Abnahmen zu Rettungsschwimmer sowie das Mitgliederschwimmen, freitags im Lehrschwimmbekken der Brensenschule, ist der zeitliche Ablauf folgend geplant:

15.00 – 16:45 Uhr: Mitglieder

## 4 Zusammenfassung

Die hier aufgeführten Maßnahmen entsprechen den derzeitigen Vorgaben, die sich auf die CoronaSchuVO und auf den derzeitigen Inzidenzwert beziehen.

Eine Anpassung an diese, stetig in Veränderung stehenden, Vorgaben wird durch die DLRG Ortsgruppe Annen-Bommern e.V. vorgenommen.

## 5 Anhänge

In den Anhängen sind folgende Unterlagen zu finden und zu beachten:

- Gültiger Auszug der CoronaSchuVO
- Vorgaben des Stadtsportverbandes der Stadt Witten und dem Kreissportbund des Ennepe-Ruhr-Kreises

# **Hygienekonzept für Lehrschwimmbecken**

## **Vereinsbetrieb unter Pandemiebedingungen**

Stadt Witten

07.09.2020



Folgende Aufteilung soll die Verantwortung und Fragen zwischen Stadt Witten (Betreiber), vertreten durch das Amt für Gebäudemanagement (St. A. 65) dem StadtSportVerband (SSV) und dem jeweiligen Verein klären.

#### Stadt Witten

- Erstellung eines Hygienekonzeptes
- Überwachung der Badewassertechnik inkl. Sicherstellung der Wasserqualität
- Auf- und Abschließen der Gebäude
- Sperren von Duschen, Umkleiden und Markierungen zum Einhalten der Abstandsflächen
- Reinigung nach Hygienekonzept
- Überwachung der Einhaltung des Hygienekonzeptes

#### StadtSportVerband

- Abstimmung des Hygienekonzeptes mit den Sportvereinen
- Koordination und Abstimmung der Schwimmzeiten mit allen interessierten Schwimmvereinen
- Erstellung eines Belegungsplanes mit Benennung der Vereine/Schwimmgruppen inkl. Übungsleiter für die jeweilige Nutzungszeit mit Leerzeiten/Reinigungszeit zwischen den Vereinen/Schwimmgruppen

#### Vereine

- Übernahme der Verantwortung für Abstandsregelungen, Maskenpflicht und Einhalten des abgestimmten Hygienekonzeptes
- Übernahme der Aufsicht und Erste-Hilfe für die Nutzung des Bades
- Zeichnung des Hygienekonzeptes durch Übungsleiter und Vereinsführung
- Pflicht zum Führen einer Anwesenheitsdokumentation mit Informationen zur Kontaktnachverfolgung
- Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung für die Vereinsmitglieder/Übungsleiter

Gemäß Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) in der gültigen Fassung vom 01.09.2020 ist der Betrieb von Schwimmbädern unter Beachtung der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur Corona SchVO NRW weiterhin zulässig.

Die Betreiber haben unter Berücksichtigung der Rahmenvorgaben ein anlagenbezogenes Infektionsschutz- und Zugangskonzept (insbesondere zur Einhaltung der Abstandsgebote) zu erstellen und umzusetzen. Die örtliche Gesundheitsbehörde ist über das Konzept zu informieren.

Bei sich verändernden Rahmenbedingungen sind die Maßnahmen zu prüfen und gegebenenfalls entsprechend abzuändern.

Die Umsetzung und Überwachung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen liegt ausschließlich in der Verantwortung des Übungsleiters des Vereines.

### **1. Auf-/Umrüstung der Badausstattung der Funktionsbereiche**

Zur Verminderung des Ansteckungsrisikos ist eine Vielzahl von Maßnahmen erforderlich, die eine Auf- und Umrüstung der verschiedenen Bereiche im Hallenbad beinhalten:

#### **a.) Eingangsbereich**

Im Eingangsbereich ist der erforderliche Abstand aller Personen untereinander und auch zu den Mitarbeiter/-innen des Gebäudebetriebs sicherzustellen.

Folgende Maßnahmen sind umzusetzen:

- Abstandsmarkierungen werden auf dem Boden angebracht.
- Vom Eingangsbereich bis zu den Umkleieräumen ist von allen anwesenden Personen ein Mund-/Nasenschutz zu tragen.
- Die Bildung von Gruppen vor und in der Trainingsstätte ist unbedingt zu vermeiden. Es ist daher eine **zeitversetzte An- und Abreise** der Teilnehmer/-innen mit den notwendigen Abstandsregeln (min. 1,5 Meter) einzuhalten. Der Zutritt ist als Einbahnverkehr zu organisiert.
- Das Schwimmbad muss nach dem Training unverzüglich verlassen werden um das Zeitfenster für die Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen zu schaffen.
- Pflicht zum Führen einer Anwesenheitsdokumentation durch den Verein. Diese Dokumentation ist ggfls. Behörden zur Kontaktnachverfolgung zur Verfügung zu stellen.
- Alle Teilnehmer/-innen müssen bei Betreten des Lehrschwimmbades absolut **symptomfrei** sein.
- Montage eines Handdesinfektionsspenders

#### **b.) Umkleidebereich**

- In den Lehrschwimmbädern stehen nur Sammelumkleiden zur Verfügung. Aufgrund der Raumgröße sind die Sammelumkleiden nur stark eingeschränkt nutzbar. Die Nutzung setzt die Einhaltung der Abstandsregelungen und Maskenpflicht voraus.
- Die Duschräume können maximal von zwei Personen gleichzeitig genutzt werden.
- WC-Bereiche dürfen nur von einer Person betreten werden

#### **c.) Beckenbereiche**

Im Bereich des Beckens und Beckenumgangs werden folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Auf den Sitzbänken werden Abstandsmarkierungen angebracht. Eine Nutzung ist nur auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
- Der Aufenthalt im Beckenbereich ist nur für den Schwimm- und Trainingsbetrieb gestattet. Das Verlassen der Becken wird über abgestimmte / markierte Stellen geregelt.
- Das Schwimmbecken und die Beckenumgänge müssen nach dem Schwimmen unverzüglich verlassen und Menschenansammlungen vermieden werden

## 2. Grundsätzliche Hygienemaßnahmen

Der Hygienestandard in den Hallenbädern ist bereits sehr hoch. Entsprechend den Vorgaben wird das Bad täglich nach der Nutzung gründlich gereinigt.

Die derzeit herrschenden Pandemiebedingungen erfordern eine Ausweitung der bestehenden Reinigungs- und Desinfektionspläne. Die Reinigungskräfte führen nach jedem Vereinswechsel die Reinigung bzw. Desinfektion aller Griffflächen, Sitzbänke, Duschen und Umkleiden durch. Ebenfalls werden die Sanitär- und Beckenumgangsflächen nach jedem Training gereinigt und desinfiziert.

Die Reinigungs- und Desinfektionspläne sind gut sichtbar für den Nutzer unter Angabe der Uhrzeit der letzten Reinigung ausgehängt, um den Nutzern zu signalisieren, dass alle abgestimmten Maßnahmen für die Gesundheit eingehalten werden.

## 3. Begrenzung der Besucherzahl

Damit die Einhaltung der geforderten Abstandsregeln überhaupt möglich ist, wird die Zahl der gleichzeitig anwesenden Nutzer verringert bzw. limitiert. Der Übungsleiter ist für die Einhaltung der Maximalbelegung verantwortlich. Eine Überschreitung der Maximalbelegung ist untersagt und führt zum Ausschluss bzw. Abbruch des Trainingsbetriebes.

## 4. Organisation des Schwimmbetriebes

Es wird auf den DSV-Leitfaden vom 12.05.2020 und das „Konzept zur Inbetriebnahme der Hallenbäder im Ennepe-Ruhr-Kreis unter Pandemiebedingungen“ vom 28.05.2020 hingewiesen.

Jeder Verein muss ein Konzept zur Einhaltung der geltenden Regeln erstellen und der Stadt Witten und dem StadtSportVerband vorlegen.

### Schwimmbecken

Im Becken darf sich **pro 7 m<sup>2</sup> Wasserfläche maximal 1 Schwimmer** aufhalten. Das bedeutet, dass sich bei einer Beckengröße von ca. 8 m x 16 m = 128 m<sup>2</sup> **maximal 18 aktive Schwimmer** im Becken aufhalten dürfen. Zuschauer, Gäste oder andere Personen sind nicht gestattet.

## 5. Belegung

Die Belegung bzw. Vergabe der Trainingszeiten erfolgt über den StadtSportVerband Witten.

## 6. Nutzungszeiten

Montag – Freitag 15:30 – 21:30 Uhr

## 7. Arbeitsschutz und weitergehende Hygienemaßnahmen

Der Pandemieplan der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V. (DGfDB) regelt ausführlich die vorzunehmenden Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen. Hierbei ist zu den sonst üblichen Abläufen nur eine Abweichung in der Häufigkeit der Intervalle der Maßnahmen festzustellen. Zwischen den Belegungen verbleibt ein „Zeitfenster“ von **60 Minuten**, um die Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen gründlich und flächendeckend durch Beschäftigte der Stadt Witten durchzuführen. Hierbei ist insbesondere der Fokus auf die Desinfektion der Kontaktflächen zu legen. Die Pflicht zum Tragen eines Mund- und Nasenschutzes gilt

obligatorisch außerhalb des Nassbereiches. Die Endreinigung nach dem Badebetrieb am Abend erfolgt ebenfalls durch Beschäftigte der Stadt Witten.

Den Mitarbeitern wird Handdesinfektionsmittel in Form von „Kittelflaschen“ sowie ausreichender MNS (Mund-Nasen-Schutz) zur Verfügung gestellt.

## **8. Wasserrettung und Erste-Hilfe unter CoV-2-Bedingungen durch Vereine/Übungsleiter**

### **a.) Erste-Hilfe-Maßnahmen**

*Die Vereine bzw. Übungsleiter können insbesondere bei Erste-Hilfe-Leistungen dazu gezwungen sein, Nutzern sehr nahe zu kommen. Hierzu gibt es bereits folgende Empfehlung der DGUV: „Ersthelfende müssen immer darauf achten, sich selbst zu schützen. Klassische Beispiele sind die Absicherung einer Unfallstelle oder das Anziehen von Einmalhandschuhe bei der Versorgung von Wunden. Diese Regel gilt unabhängig von der aktuellen Corona-Pandemie. Momentan sollten Ersthelfende aufgrund des Corona-Virus aber besonders auf Maßnahmen des Eigenschutzes achten, zum Beispiel Atemschutzmaske (FFP2 Schutzstandard) und Schutzbrille bzw. Gesichtsschild sowie Schutzhandschuhe und -kleidung tragen. Dazu gehört außerdem das Abstand halten, wenn es möglich ist. Auch das Einhalten der Husten- und Niesetikette und gründliches Händewaschen zählen dazu.“ (DGUV „FAQs "Erste Hilfe im Betrieb" (Corona-Pandemie)“ vom 28.04.2020).*

*Eine evtl. durchzuführende Beatmung im Zuge einer Reanimation kann mit Hilfsmitteln (Beatmungsbeutel) durchgeführt werden. Der Ersthelfer des Vereins muss seine persönliche Schutzkleidung vorher anlegen (Atemschutzmaske [FFP2] und Schutzbrille bzw. Gesichtsschild sowie Schutzhandschuhe). Die Maßnahmen der Ersten-Hilfe, wie sie in der Aus- und Fortbildung betrieblicher Ersthelfender geschult werden, sehen grundsätzlich bei den Wiederbelebungsmaßnahmen in erster Linie die Herzdruckmassage, die Anwendung eines AED (Automatisierter Externer Defibrillator) und die Beatmung vor.*

*Es liegt im Ermessen der handelnden Personen im Rahmen der Reanimation auf die Beatmung notfalls zu verzichten, bis gegebenenfalls eine geeignete Beatmungshilfe zur Verfügung steht.“ (DGUV „FAQs "Erste Hilfe im Betrieb" (Corona-Pandemie)“ vom 28.04.2020).*

*Es liegt in der Verantwortung der Vereine die Ersthelfer-Schulungen der Übungsleiter durchzuführen und zu kontrollieren.*

### **b.) Dokumentation der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

*Bei jeder Hilfeleistung muss ein detaillierter Unfallbericht durch den Verein erstellt werden.*

## **9. Wasseraufsicht durch die Vereine/Übungsleiter**

### **a.) Beaufsichtigung des Badebetriebs**

Die Beaufsichtigung des Badebetriebs beinhaltet die Überwachung der Bereiche, die den Schwimmern zugänglich sind, und der Einhaltung der Haus- und Badeordnung. Die Beaufsichtigung des Badebetriebs wird durch die Vereine ausgeübt.

Der wesentliche Bestandteil der Beaufsichtigung des Vereinsbetriebs ist die Wasseraufsicht (Beckenaufsicht). Sie beinhaltet insbesondere die Vermeidung von Gefahrensituationen, die Rettung vor dem Ertrinken und weitere Hilfeleistungen. Sie darf nur kurzfristig unterbrochen werden. Technische Hilfsmittel ersetzen die Wasseraufsicht nicht, sondern dienen lediglich ihrer Unterstützung.

### **b.) Durchführung der Wasseraufsicht**

Die Vereine sind eigenverantwortlich für die Wasseraufsicht zuständig.

## **10. Verhaltensregeln für die Nutzer**

Folgende Regelungen werden im Eingangsbereich und in den Sammelumkleiden ausgehängen.

- Bis zum Erreichen der Umkleidekabine ist einen Mund- und Nasenschutz zu tragen.
- Die Duschbereiche dürfen nur von maximal zwei Personen zeitgleich betreten werden.
- WC-Bereiche dürfen nur von einer Person betreten werden
- Nutzer halten in allen Räumen die gebotenen Abstandsregeln ein, in engen Räumen müssen sie warten bis anwesende Personen sich entfernt haben.
- Das Schwimmbecken und die Beckenumgänge müssen nach dem Schwimmen unverzüglich verlassen und Menschenansammlungen vermieden werden.
- Auf dem Beckenumgang müssen enge Begegnungen vermieden und die gesamte Breite zum Ausweichen genutzt werden.
- Die wichtigsten Maßnahmen zur individuellen Prävention einer Infektion mit Viren bestehen in einer Husten- und Nies-Etikette sowie einer gründlichen Handhygiene, also: Husten und Niesen möglichst immer in die Armbeuge, Hände häufig und gründlich waschen.

## **Anlagen**

1 x Reinigungs-/Desinfektionsplan Unterhaltsreinigung

1 x Reinigungs-/Desinfektionsplan Zwischenreinigung

(5) Für Theater- und Tanzdarstellungen, bei denen die Darstellenden Mindestabstand und Maskenpflicht nicht einhalten können, sind unabhängig von der Inzidenzstufe besondere Hygienekonzepte zu erarbeiten und umzusetzen. Diese müssen neben dem Erfordernis eines Negativtestnachweises an jedem Aufführungstag vor allem die besondere Beachtung der allgemeinen Hygieneregeln und die größtmögliche Umsetzung der Mindestabstände enthalten und sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

## **§ 14** **Sport**

(1) Die Zulässigkeit des Freizeit-, Amateur- und Profisportbetriebs einschließlich des Wettkampfbetriebs auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Fitnessstudios, Schwimmbädern und ähnlichen Einrichtungen, der Sportausübung außerhalb von Sportanlagen sowie des Zutritts Zuschauerinnen und Zuschauern zu Sportveranstaltungen richtet sich nach den folgenden Vorschriften.

(2) In Kreisen und kreisfreien Städten der Inzidenzstufe 3 sind nur zulässig:

1. im Freien die gemeinsame Sportausübung einschließlich Ausbildung, Training und Wettkampf
  - a) in den nach § 4 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 (allgemeine Kontaktbeschränkungen) zulässigen Gruppen,
  - b) in Gruppen von bis zu 25 jungen Menschen bis zum Alter von einschließlich 18 Jahren zuzüglich bis zu zwei Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen,
  - c) von bis zu 25 Personen bei ausschließlich kontaktfreier Ausübung,
2. das Bewegen von Pferden aus Tierschutzgründen auch in geschlossenen Sportanlagen im zwingend erforderlichen Umfang ohne sport- und trainingsbezogene Übungen,
3. der Sportunterricht einschließlich Schwimmunterricht der Schulen und die Vorbereitung auf oder die Durchführung von schulischen und berufsbezogenen Prüfungen sowie Übungs- und Leistungsnachweisen sowie sportpraktische Übungen im Rahmen von Studiengängen, wobei bei Sport in geschlossenen Räumen eine regelmäßige Teilnahme an Schultestungen oder ein Negativtestnachweis erforderlich ist,
4. der ärztlich verordnete sowie unter ärztlicher Betreuung und Überwachung durchgeführte Rehabilitationssport nach § 64 Absatz 1 Nummer 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch unter Beachtung des Mindestabstands zwischen den teilnehmenden Personen und, wenn er in geschlossenen Räumen stattfindet, mit Negativtestnachweis,
5. der Wettkampf- und Trainingsbetrieb
  - a) in Profiligen, im Berufsreit- und Pferderennsport sowie von anderen Berufssportlern,
  - b) bei Qualifikations- und Aufstiegsturnieren für Profiligen und länderübergreifende Amateurligen sowie Finalrunden zu Deutschen Meisterschaften und
  - c) der offiziell gelisteten Sportlerinnen und Sportler der Bundes- und Landeskader in den olympischen, paralympischen, deaflympischen und nicht-olympischen Sportarten an den nordrhein-westfälischen Bundesstützpunkten, Landesleistungsstützpunkten und an verbandszertifizierten Nachwuchsleistungszentren (U19, U 18, U17, U 16, U15),

soweit die Vereine beziehungsweise die Lizenzspielerabteilungen der Vereine sich neben der Erfüllung ihrer arbeitsschutzrechtlichen Hygiene- und Schutzpflichten auch verantwortlich für die Reduzierung von Infektionsrisiken im Sinne des Infektionsschutzgesetzes zeigen und die für die Ausrichtung der Wettbewerbe verantwortlichen Stellen den nach § 17 Absatz 1 zuständigen Behörden vor Durchführung der Wettbewerbe geeignete Infektionsschutzkonzepte vorlegen,

6. der Zutritt von Zuschauerinnen und Zuschauern zu Sportanlagen im Freien
  - a) bis zu 100 Personen mit Negativtestnachweis und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit, wenn die Regelungen zum Mindestabstand gesichert eingehalten werden,
  - b) bis zu 500 Personen mit Negativtestnachweis auf fest zugewiesenen Sitz- oder Stehplätzen, sichergestellter besonderer Rückverfolgbarkeit für die Sitz- und Stehplätze und Einhaltung der Vorschriften zum Mindestabstand, wobei bei festen Sitzplätzen eine Besetzung im Schachbrettmuster ausreicht.

Zwischen verschiedenen Gruppen beziehungsweise allein Sport treibenden Personen, die gleichzeitig am selben Ort Sport treiben, ist während der Sportausübung dauerhaft ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten. Die Verantwortlichen für die in Satz 1 genannten Einrichtungen haben den Zugang zu der Einrichtung so zu beschränken, dass unzulässige Nutzungen ausgeschlossen sind und die Einhaltung der Mindestabstände gewährleistet ist. Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen von Sportanlagen, einschließlich Räumen zum Umkleiden und zum Duschen, ist unzulässig, außer im Zusammenhang mit einer zulässigen Nutzung von Schwimmbädern.

(3) In Kreisen und kreisfreien Städten der Inzidenzstufe 2 sind zusätzlich zulässig:

1. im Freien die Ausübung von
  - a) kontaktfreiem Sport ohne Personenbegrenzung,
  - b) Kontaktsport mit bis zu 25 Personen, negativem Testnachweis und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit,
2. in geschlossenen Räumen einschließlich Fitnessstudios mit Negativtestnachweis und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit die Ausübung von
  - a) kontaktfreiem Sport unter Beachtung der Vorschriften zum Mindestabstand mit Ausnahme von hochintensivem Ausdauertraining (insbesondere Indoor-Cycling, HIIT und anaerobes Schwellentraining),
  - b) Kontaktsport mit bis zu zwölf Personen,
3. der Zutritt von Zuschauerinnen und Zuschauern zu Sportveranstaltungen im Freien unter Beachtung der übrigen Maßgaben von Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe b auch ohne Negativtestnachweis und mit bis zu 1 000 Personen, höchstens aber einem Drittel der regulären Zuschauerkapazität,
4. der Zutritt von Zuschauerinnen und Zuschauern zu Sportveranstaltungen in Innenräumen bis zu 500 Personen mit Negativtestnachweis auf fest zugewiesenen Sitz- oder Stehplätzen, sichergestellter besonderer Rückverfolgbarkeit für die Sitz- und Stehplätze und Einhaltung der Vorschriften zum Mindestabstand, wobei bei festen Sitzplätzen eine Besetzung im Schachbrettmuster ausreicht,
5. die Nutzung von Gemeinschaftsräumen von Sportanlagen, einschließlich Räumen zum Umkleiden und zum Duschen, unter Beachtung der allgemeinen Hygieneanforderungen nach § 6 und des Mindestabstands.

(4) In Kreisen und kreisfreien Städten der Inzidenzstufe 1 sind zusätzlich zulässig:

1. im Freien die Ausübung von Kontaktsport mit bis zu 100 Personen mit Negativtestnachweis und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit,
2. in geschlossenen Räumen einschließlich Fitnessstudios die Ausübung von Kontaktsport mit bis zu 100 Personen mit Negativtestnachweis und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit,
3. in geschlossenen Räumen auch hochintensives Ausdauertraining (insbesondere Indoor-Cycling, HIIT und anaerobes Schwellentraining) mit bis zu 15 Personen mit Negativtestnachweis und Mindestabstand, wenn die Räume vollständig durchlüftet oder mit viruzid wirkenden Luftfiltern ausgestattet sind,
4. der Zutritt von Zuschauerinnen und Zuschauern zu Sportveranstaltungen im Freien unter Beachtung der übrigen Maßgaben von Absatz 3 Nummer 3 auch für mehr als 1 000 Personen, höchstens aber einem Drittel der regulären Zuschauerkapazität,
5. der Zutritt von Zuschauerinnen und Zuschauern zu Sportveranstaltungen in Innenräumen bis zu 1 000 Personen, höchstens aber einem Drittel der regulären Zuschauerkapazität, mit Negativtestnachweis auf fest zugewiesenen Sitz- oder Stehplätzen, sichergestellter besonderer Rückverfolgbarkeit für die Sitz- und Stehplätze und Einhaltung der Vorschriften zum Mindestabstand, wobei bei festen Sitzplätzen eine Besetzung im Schachbrettmuster ausreicht,
6. wenn auch für das Land die Inzidenzstufe 1 gilt, bei der Sportausübung der Verzicht auf Negativtestnachweise,
7. ab dem 1. September 2021 Sportfeste und Sportveranstaltungen ohne feste Begrenzung der Zahl der teilnehmenden Personen sowie Zuschauerinnen und Zuschauer jeweils mit Negativtestnachweis und mit einem durch die zuständige Behörde genehmigten Hygienekonzept.

## § 15

### **Freizeit- und Vergnügungsstätten**

(1) Die Zulässigkeit des Betriebs von

1. Schwimm- und Spaßbädern,
2. Saunen, Thermen und ähnlichen Einrichtungen,
3. Zoologischen Gärten und Tierparks, Botanischen Gärten, Garten- und Landschaftsparks,
4. Freizeitparks, Indoor-Spielplätzen und ähnlichen Einrichtungen für Freizeitaktivitäten,
5. Schiffen, Kutschen, historischen Eisenbahnen und ähnlichen Einrichtungen für Ausflugsfahrten,
6. Wettannahmestellen, Spielhallen, Spielbanken und ähnlichen Einrichtungen,
7. Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen,
8. Bordellen, Prostitutionsstätten, Swingerclubs und ähnlichen Einrichtungen sowie die Zulässigkeit der Erbringung und Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen außerhalb von Einrichtungen

richtet sich nach den folgenden Vorschriften.

(2) In Kreisen und kreisfreien Städten der Inzidenzstufe 3 sind nur zulässig:



1. der Betrieb von Schwimm- und Spaßbädern für die Durchführung der Anfängerschwimmausbildung und von Kleinkinderschwimmkursen sowie für die nach § 14 zulässige Sportausübung für Personen mit Negativtestnachweis, wobei die Nutzung von nicht sportbezogener Infrastruktur, wie zum Beispiel von Liegewiesen und Wellnesseinrichtungen, unzulässig ist und die Anzahl der Gäste so zu begrenzen ist, dass die Mindestabstände gesichert eingehalten werden,
  2. der Betrieb von frei zugänglichen Botanischen Gärten, Garten- und Landschaftsparks,
  3. der Betrieb von Zoologischen Gärten und Tierparks sowie von nicht frei zugänglichen Botanischen Gärten, Garten- und Landschaftsparks mit vorheriger Terminbuchung und bei sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit, wobei die Anzahl von gleichzeitig anwesenden Besucherinnen und Besuchern in geschlossenen Räumen eine Person pro zwanzig Quadratmeter der für sie geöffneten Fläche nicht übersteigen darf,
  4. der Betrieb von Skiliften, Wasserskiliften, Minigolfanlagen, Hochseilgärten, Kletterparks und ähnlichen Einrichtungen im Freien für Besucherinnen und Besucher mit Negativtestnachweis unter Beachtung der Vorschriften zum Mindestabstand auch während der konkreten Nutzung,
  5. die Entgegennahme der Spielscheine, Wetten und so weiter in Wettannahmestellen, Wettbüros und so weiter, wobei die Anzahl von gleichzeitig in den Geschäftsräumen anwesenden Kundinnen und Kunden eine Person pro zehn Quadratmeter nicht überschreiten darf und ein über die Spielschein- oder Wettabgabe hinausgehender Aufenthalt in den betreffenden Einrichtungen, zum Beispiel zum Mitverfolgen der Spiele und Veranstaltungen, auf die sich die Wetten beziehen, unzulässig ist,
  6. das Angebot von Ausflugsfahrten mit Schiffen, Kutschen, historischen Eisenbahnen und ähnlichen Einrichtungen außerhalb geschlossener Räumlichkeiten mit Negativtestnachweis, wobei für gastronomische Angebote die Regelungen des § 19 entsprechend gelten.
- (3) In Kreisen und kreisfreien Städten der Inzidenzstufe 2 sind zusätzlich zulässig:
1. der Betrieb von Schwimm- und Spaßbädern, Saunen, Thermen und ähnlichen Einrichtungen einschließlich der nicht sportbezogenen Infrastruktur mit Negativtestnachweis ohne Begrenzung auf die Sportausübung, wobei die Anzahl gleichzeitig anwesender Gäste eine Person pro sieben Quadratmeter der für sie geöffneten Fläche nicht übersteigen darf,
  2. der Betrieb von Indoor-Spielplätzen und ähnlichen Einrichtungen mit Negativtestnachweis, wobei die Zahl gleichzeitig anwesender Gäste jeweils eine Person pro sieben Quadratmeter der für sie geöffneten Fläche nicht übersteigen darf und durch entsprechende Hygienekonzepte sichergestellt sein muss, dass die Vorschriften zum Mindestabstand während der gesamten Nutzung eingehalten werden,
  3. der Betrieb von Spielhallen, Wettbüros und ähnlichen Einrichtungen sowie des Automatenspiels in Spielbanken, wobei die Anzahl von gleichzeitig in den Geschäftsräumen anwesenden Kundinnen und Kunden eine Person pro zehn Quadratmeter der für sie geöffneten Fläche nicht überschreiten darf,
  4. wenn auch für das Land die Inzidenzstufe 2 gilt, der Betrieb von Freizeitparks und ähnlichen Einrichtungen sowie von Spielbanken für Besucherinnen und Besucher mit Negativtestnachweis unter Einhaltung der Vorschriften zum Mindestabstand, wobei die Anzahl von gleichzeitig anwesenden Besucherinnen und Besuchern in geschlossenen Räumlichkeiten eine Person pro zwanzig Quadratmeter der für sie geöffneten Fläche nicht übersteigen darf,